



**Preisblatt Ökostrom "Münster:garantiert business"**  
für Geschäftskunden durch die Stadtwerke Münster GmbH  
(mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh, ohne registrierende Leistungsmessung [RLM])

gültig ab 01.01.2025

**Arbeitspreise für die Energie (netto)<sup>1)</sup> pro Lieferjahr**

**Variante 1: Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2026**

Arbeitspreis für Stromanlagen mit Eintarifmessung		ct/kWh	12,89
Arbeitspreise für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung <sup>2)</sup>	HT	ct/kWh	13,19
	NT	ct/kWh	12,19

**Variante 2: Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2027**

Arbeitspreis für Stromanlagen mit Eintarifmessung		ct/kWh	11,49
Arbeitspreise für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung <sup>2)</sup>	HT	ct/kWh	11,79
	NT	ct/kWh	10,79

**Grundpreis für die Energie (netto)<sup>1)</sup>**

Monatlicher Grundpreis pro Stromanlage	€/Monat	4,00
--	---------	------

**Optional: „Münster:natürlich“ – Betrag (netto)<sup>3)</sup> zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Ökostromanlagen**

bis 9.999 kWh	ct/kWh	1,00
10.000 bis 100.000 kWh	ct/kWh	0,40
ab 100.001 kWh	ct/kWh	0,20

1) In den genannten Preisen für die Energie sind nicht die aktuellen Netznutzungsentgelte (Netz Arbeitspreis, Netz Grundpreis) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers (inkl. vorgelagertem Netz), die aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die zzt. gültige Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung enthalten. Weitere Zuschläge ergeben sich aus der Mehrbelastung aufgrund des KWK-Gesetzes, des Aufschlags für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), der Offshore-Netzumlage sowie der Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG).

**Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand: 01.01.2025)**

KWKG-Umlage	Aufschlag für besondere Netznutzung	Offshore-Umlage	Stromsteuer
0,277 ct/kWh	1,558 ct/kWh	0,816 ct/kWh	2,050 ct/kWh

Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

2) Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitspreises NT ist die separate Zählung und Erfassung des Verbrauches über einen entsprechenden Zähler.

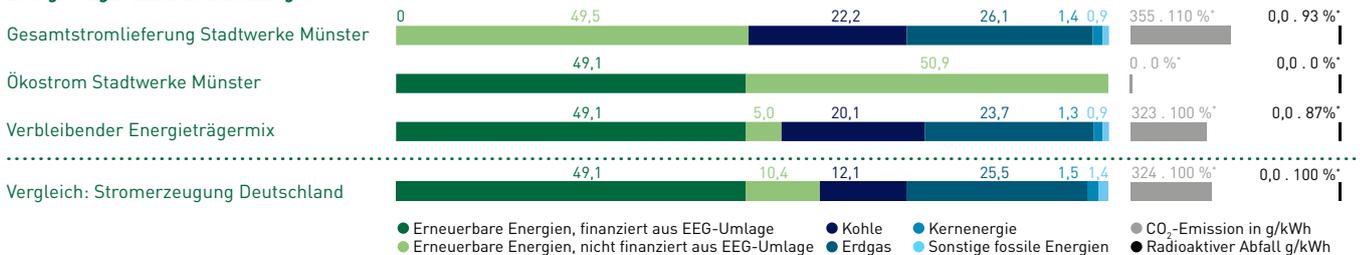
3) Die Höhe richtet sich nach der Verbrauchsgrenze; netto zzgl. Umsatzsteuer.

Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Vertragsdauer einen gleichbleibenden Netto-Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Der Arbeitspreis wird für die abgenommene Kilowattstunde Strom berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungs-sonderabkommen der Stadtwerke Münster GmbH“ (nachfolgend AGB Strom). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.7 der AGB Strom auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin von dieser Regelung ausgenommen sind die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen wie z. B. die KWKG-Umlage und der Aufschlag für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), die Offshore-Netzumlage und die Stromsteuer. Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Abgaben, Steuern und sonstige staatlich veranlasste Belastungen werden, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in der jeweils aktuellen Höhe an den Kunden weitergegeben und durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Strom. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

**Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster GmbH (Basisjahr 2023)**

Stand: November 2024

**Energieträger Zusammensetzung in %**



\* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %); Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 2023. Der Anteil an Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage, beträgt 0 %.

Lieferland der Herkunftsnachweise	Norwegen	Finnland	Deutschland	Schweden	Österreich	Italien
Anteil	61,5 %	11,8 %	10,3 %	7,8 %	5,6 %	3 %